



II-9704 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE  
DR. MARILIES FLEMMING

15. Jänner 1990

1031 WIEN, DEN .....  
RADEZKYSTRASSE 2  
TELEFON (0222) 71 1 58

Zl. 70 0502/269-Pr.2/89

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 W i e n

4513 IAB  
1990 -01- 19  
zu 4583 J

Auf die Anfrage Nr. 4583/J der Abgeordneten Helga Erlinger und Freunde vom 24. November 1989, betreffend McDonalds und die Abfallwirtschaft, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu dem in der Präambel zitierten Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie ist anzumerken, daß bereits zu Beginn der XVII. Legislaturperiode mit Bundesgesetz vom 24. Februar 1987 (BGBl. Nr. 78/1987) eine Novellierung des Bundesministeriengesetzes (BGBl. Nr. 76/1986) erfolgte, derzufolge die von Ihnen angeführten Zuständigkeitsbereiche Gesundheitspflege, Gesundheitserziehung, Gesundheitsberatung und Gesundheitsvorsorge seit 1. April 1987 in den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes fallen.

Weiters darf ich darauf hinweisen, daß gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG der Nationalrat und der Bundesrat befugt sind, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, die Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Diesem Fragerecht unterliegen gemäß § 90 Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates insbesondere Regierungsakte sowie Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung und der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten.

-2-

Diese Bestimmungen machen deutlich, daß alle Angelegenheiten, die nicht als Verwaltung des Bundes zu verstehen, sondern anderen Subjekten zuzurechnen sind, dem parlamentarischen Interpellationsrecht grundsätzlich nicht unterliegen.

ad 1 bis 4:

Meinem Ressort ist weder der mengenmäßige Müllanfall einer durchschnittlichen McDonalds Filiale und dessen Zusammensetzung noch der voraussichtliche Müllanfall geplanter Filialen bekannt.

ad 5:

Die Frage der Beurteilung der Geschäftspolitik der Firma McDonalds ist grundsätzlich keine Frage der Vollziehung. Hinsichtlich der Abfallvermeidung im Allgemeinen verweise ich auf Frage 6.

ad 6:

Die sinnvolle Lösung des Abfallproblems stellt eine der wichtigsten Aufgaben des Umweltschutzes dar. Abfallwirtschaftliche Maßnahmen sind in allen Bereichen, vom privaten Haushalt bis zum großen Industriebetrieb erforderlich, wobei der Begriff "Abfallwirtschaft" in einem umfassenden Sinn als die Summe aller Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Behandlung von Abfällen zu verstehen ist.

Mit der B-VG Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, wurde für gefährliche Abfälle eine umfassende Zuständigkeit des Bundes, für sonstige Abfälle nur insoweit, als ein - objektives - Bedürfnis nach einer bundeseinheitlichen Regelung gegeben ist, geschaffen, auf dessen Grundlage das zukünftige Abfallwirtschaftsgesetz basiert.

-3-

In meinem Ressort wird an der Endredaktion des Abfallwirtschaftsgesetzes gearbeitet, dessen Grundforderung die Abfallvermeidung und -verringerung ist.

Der Entwurf enthält demnach produktbezogene Abfallvermeidungsbestimmungen:

- Kennzeichnungspflichten, die auf Rückgabe oder besondere Entsorgung hinweisen, sowie Kennzeichnung des Schadstoffgehaltes und besondere Vorsichtsmaßnahmen,
- Rücknahmeverpflichtungen durch den Hersteller,
- Pfand oder Einhebung eines Entsorgungsbeitrages,
- bestimmte Verwertungspflichten,
- unter bestimmten Voraussetzungen Verkehrsbeschränkungen für bestimmte Produkte.

Auch die anlagenbezogene Abfallvermeidung wird berücksichtigt werden. Bei der Anlagenbewilligung soll nach dem Stand der Technik auf die Abfallvermeidung und -verwertung Bedacht genommen werden.

Abschließend ist zu bemerken, daß das zukünftige Abfallwirtschaftsgesetz den Anforderungen Rechnung tragen wird, die eine geordnete Bewältigung der Abfallproblematik an den Gesetzgeber stellt.

ad 7 bis 9:

Hiezu verweise ich auf die Ausführungen zum Kompetenzbereich meines Ressorts.

